

Geprüfte Wirtschaftsfachwirte

Alle Qualifikationsbereiche dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

Volks- und Betriebswirtschaft siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Rechnungswesen siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte*

Recht und Steuern siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Arbeitsgesetze • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb • Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung** bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Unternehmensführung siehe „Alle Qualifikationsbereiche“

Handlungsspezifische Qualifikationen

Aufgabenstellung 1 siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte*

Aufgabenstellung 2 siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte*

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

** Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und Herbstprüfung der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.